

Hinweis:

- Neben der Grunddienstbarkeit ist Berechtigten auch zur Wartung und Instandhaltung der Trinkwasserleitung und des Schmutzwasserkanals Zugang zu den Grundstücksflächen zu gewährleisten (§ 18 NbG LSA).

Planzeichenerklärung (PlanZV)

Planzeichen mit Festsetzungscharakter

Einbeziehungsfläche (neu einbezogene Außenbereichsfläche) gem. § 34 (4) Nr. 3 BauGB

Grundflächenzahl als Höchstmaß, gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 (2) BauNVO

------ Hintere Baugrenzen für Hauptgebäude gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB

- w Trinkwasser
- Abwasser

priv. Grünfläche, privat

Gartenland / Hausgarten

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25 a und (6) BauGB)

mit Leitungsrechten zu belastenden Flächen (§9 (1) Nr. 21 BauGB) Begünstigte: Versorgungsträger Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung

Geltungsbereichsgrenze der Einbeziehungssatzung gem. § 9 (7) BauGB

informelle Darstellung

Hauptversorgungsleitung unterirdisch

- Gas (Nieder-/Hochdruck)
- Elektrizität (Nieder-/Mittelspannung)
- Telekommunikation

Abgrenzung faktischer Innenbereich gem. § 34 (4) Nr. 1 BauGB

Bestandsangaben nach DIN 18702

(Auszugsweise)

vorhandene bauliche Anlagen

vorhandene Flurstücksgrenzen

Bezeichnung vorhandener Flurstücke

FLUR 4 Bezeichnung der Flur

Textliche Festsetzungen (BauGB, BauNVO)

- Innerhalb der Einbeziehungsfläche wird die Grundflächenzahl mit 0,6 als Höchstmaß festgesetzt. Hiervon abweichend ist auf Baugrundstücken mit gewerblicher Nutzung eine Überschreitung der GRZ bis zu 0,7 zulässig.
- 2. Innerhalb der Einbeziehungsfläche kommt § 19 (4) Satz 2, 1. Hs. BauNVO nicht zur Anwendung.
- 3. Die als Grundstückszufahrten, Stellplätze und Hauszugänge zu befestigenden Flächen sind gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB nur mit versickerungsfähiger Oberfläche (bei einem Abflusswert von mindestens 60%) zulässig.
- 4. Innerhalb der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Hausgarten" ist jedwede Errichtung von baulichen Anlagen nicht zulässig.
- 5. Die mit "HHB" bezeichneten Fläche ist auf 3 m Breite durchgängig mit Gehölzen zu bepflanzen und als freiwachsende Strauch-Baum-Hecke zu gestalten. In den Randbereichen aufkommende Kraut- und Staudenfluren sind als Saumzone durch extensive Pflege zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Die Anpflanzungen sind mehrreihig in versetztem Stand mit Pflanzabständen von 1 m -1,5 m auszuführen. Je 8 lfm Hecke ist zusätzlich ein Laubbaum oder Obstbaum gemäß Artenliste in die Pflanzung zu integrieren. Abgängige Gehölze sind gemäß Artenliste gleichwertig zu ersetzen.
- . Innerhalb des Geltungsbereiches sind vorhandene standortgerechte, vitale Gehölze zu erhalten. Bei Verlust der Bestände im Zuge von Baumaßnahmen sind die Vorgaben der Baumschutzsatzung der Stadt Gräfenhainichen zu beachten.

Hinweise:

Zur Pflanzung ist gebietseigenes Pflanzgut des Vorkommensgebietes 2 (VKG 2) zu verwenden. Finheimische, standortgerechte, vitale Gehölze sind in die Anpflanzung zu integrieren und zu

Für sonstige Anpflanzungen auf der Einbeziehungsfläche sind vorzugsweise Laubgehölze gemäß Artenliste und/ oder Obstbaum-Hochstämme regionaler Sorten zu verwenden.

	<u>Bäume:</u>
3	Acer co
	Eravinus

Trauben-Eiche Quercus petraea Feld-Ahorn campestre Stiel-Eiche Quercus robur Gewöhnliche Esche Fraxinus excelsior Eberesche Sorbus aucuparia Zierapfel Malus floribunda ssp. aucuparia Wildapfel Malus sylvestris Winter-Linde Tilia cordata Wald-Kiefer Pinus sylvestris Vogel-Kirsche Prunus avium Wild-Birne Pyrus pyraster

Sträucher:

Hainbuche Carpinus betulus Hasel Corylus avellana Kornelkirsche /Hartriegel Cornus mas Blutroter Hartriegel Cornus sanguinea ssp. sanguinea Eingriffliger Weißdorn Crataegus monogyna Gewöhnlicher Liguster Ligustrum vulgare

Prunus spinosa ssp. spinosa Rosa spec.

Schlehe Wildrosenarten Schwarzer Holunder Sambucus nigra Gewöhnlicher Schneeball Viburnum opulus

Hinweise zu Pflanzgrößen und Qualitäten

Für Baumpflanzungen (Einzelbäume, Reihen, Gruppen) sind mind. 3 x verpflanzte Hochstämme mit Ballen und durchgängigem Leittrieb und Stammumfang von 12 - 14 cm (gemessen in 1 m Höhe) vorzusehen. Für sonstige Gehölzanpflanzungen sind verpflanzte Sträucher mit einer Mindesthöhe von 60 - 100 cm und 2x verpflanzte Heister mit Ballen von 100 -125 cm Höhe zu

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBI. I Nr. 221) und Berichtigung vom 08.08.2023 (BGBI. I Nr. 214)

- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung **BauNVO**) vom 21.11.2017 (BGBI. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBI. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBI. I S. 1802)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG), vom 29.07.2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBI. I S. 2240)
- Nachbarschaftsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (**NbG**) vom 13.11.1997

INNENBEREICHSSATZUNG ALS EINBEZIEHUNGSSATZUNG "AUGUST-BEBEL-STRAßE", OT MÖHLAU DER STADT GRÄFENHAINICHEN

Präambel

Aufgrund des § 10 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. S. 3634), in der zur Zeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Gräfenhainichen vom 27.02.2024, folgende Innenbereichssatzung als Einbeziehungssatzung "August-Bebel-Straße", OT Möhlau für das Gebiet des Geltungsbereiches, bestehend aus der Planzeichnung sowie den nebenstehenden textlichen Festsetzungen erlassen:

- Planzeichnung Maßstab 1: 1.000
- Planzeichenerklärung gem. Planzeichenverordnung (PlanZV)
- Textliche Festsetzungen Rechtsgrundlagen

Verfahrensvermerke

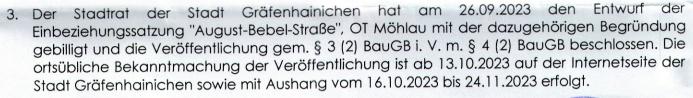
Aufgestellt aufgrund des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Gräfenhainichen zur Aufstellung der Einbeziehungssatzung "August-Bebel-Straße" in Gräfenhainichen, OT Möhlau vom 28.09.2021. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist ab 13.10.2023 auf der Internetseite der Stadt Gräfenhainichen sowie mit Aushang vom 16.10.2023 bis 23.10.2023 erfolgt.

Gräfenhainichen, den 💯 . 🙉 🚧

2. Der Entwurf der 1. Änderung der Innenbereichssatzung wurde ausgearbeitet von:

Büro für Stadtplanung GbR Dr. Ing. W. Schwerdt Humperdinckstraße 16 06844 Dessau-Roßlau

Dessau-Roßlau, den 25.02.2024



Gräfenhainichen, den 98.03.2024



4. Der Entwurf der Innenbereichssatzung als Einbeziehungssatzung "August-Bebel-Straße", OT Möhlau, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung, wurde in der Zeit vom 23.10.2023 bis zum 24.11.2023 gem. § 3 (2) BauGB i. V. m. § 4 (2) BauGB veröffentlicht. Die Veröffentlichung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Veröffentlichungsfrist von jedermann abgegeben werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Einbeziehungssatzung unberücksichtigt bleiben können, ortsüblich bekannt gemacht

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 23.10.2023 von der Veröffentlichung unterrichtet und gem. § 2 (2) und 4 (2) BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden

Gräfenhainichen, den 08.03.2024

Der Stadtrat der Stadt Gräfenhainichen hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden gem. § 1 (7) BauGB am 27.02.2024 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Gräfenhainichen, den 🥵 . 0.3. 2024



Der Entwurf der Innenbereichssatzung als Einbeziehungssatzung "August-Bebel-Straße", OT Möhlau, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wurde am 27.02.2024 vom Stadtrat der Stadt Gräfenhainichen als Satzung (10 (1) BauGB) beschlossen. Die Begründung zur Einbeziehungssatzung wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 27.02.2024 gebilligt.

Gräfenhainichen, den 🥨. 🗯 . 💯 .



7. Die Innenbereichssatzung als Einbeziehungssatzung "August-Bebel-Straße", OT Möhlau, beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Gräfenhainichen am 27.02.2024, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wird hiermit ausgefertigt.

Gräfenhainichen, den 🥨 .43 . 2024



8. Die Stelle, bei der der Plan und die dazugehörige Begründung gem. § 10a (1) BauGB auf Dauer von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 08.03.2024 auf der Internetseite der Stadt Gräfenhainichen und mit Aushang vom 11.03.2024 bis 25.03.2024 gem. § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. Die in Kraft getretene Innenbereichssatzung mit Begründung ist gem. § 10 a (2) BauGB auf Dauer auch für jedermann über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich sowie auf der Internetseite der Stadt Gräfenhainichen einsehbar. In der Bekanntmachung ist ein Hinweis auf § 214 BauGB i. V. m. § 215 BauGB erfolgt.

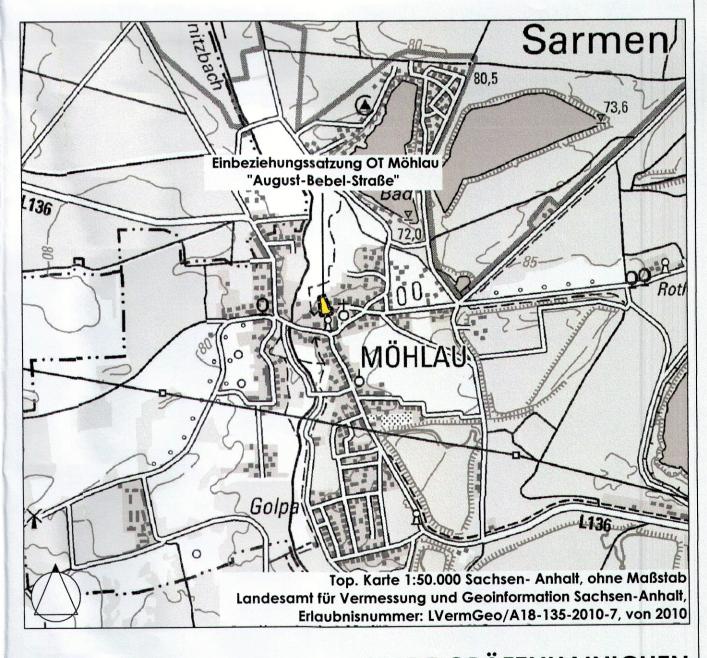
Die Satzung ist am 26.03.2024 in Kraft getreten.

Gräfenhainichen, den 27. 03. 2024

9. Innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Innenbereichssatzung sind Mängel der Abwägung oder die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Einbeziehungssatzung nicht geltend gemacht worden.

Gräfenhainichen, den

. Bürgermeister

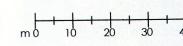


STADT GRÄFENHAINICHEN OT MÖHLAU

INNENBEREICHSSATZUNG ALS EINBEZIEHUNGSSATZUNG "AUGUST-BEBEL-STRAßE" gem. § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB

> **BEKANNTMACHUNG** gem. § 10 (3) BauGB

M 1:1.000



08.03.2024

Büro für Stadtplanung PartmbB Dr. Ing. W. Schwerdt, Humperdinckstraße 16, 06844 Dessau-Roßlau

E-mail: bfs-dessau@dr-schwerdt.de

Tel. 0340/613707